

Fünfter „offener Brief“ an die Mitglieder des NRW-Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

morgen, am 25. Mai 2007, haben Sie im Landtag als Volksvertreter über den Gesetzentwurf zur Novellierung des Landesmediengesetzes abzustimmen. In den letzten Tagen haben wir Sie in verschiedenen „offenen Briefen“ informiert über die wahre Intention des Gesetzentwurfs und die weite Kritik bis Ablehnung bei den beiden großen Kirchen, Gewerkschaften, Volkshochschulen, Städte- und Gemeindegremienorganisationen und Medienexperten.

Nur die Verleger (Inhaber des privaten Lokalfunks) und Chefredakteure des privaten Lokalfunks sind uneingeschränkt zufrieden. **Das muss zu denken geben!**

Im Folgenden zeigen wir Ihnen einige der gravierendsten Mängel des Gesetzentwurfs auf:

Gesetzentwurf setzt einen der Grundsatzparagrafen des Landesmediengesetzes außer Kraft

Bei den Grundsätzen bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten (§10, der nicht von der Novellierung betroffen ist, also weiterhin Bestand hat) steht unter Abs. 2 Satz 2:

„Sicherung einer möglichst umfassenden Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Programmangebot im privaten Rundfunk.“

Die Vielfalt im Programmangebot war bisher gewährleistet durch die „Vielfaltsreserve“, durch die grundsätzliche Funktion des Bürgerfunks. Die schrittweise Abschaffung dieser bislang breiten Bürgerbeteiligung steht dem Vielfalts-Sicherungsgebot entgegen. Dieses Vielfaltsgebot ergibt sich auch nicht durch externe Angebote, sondern bezieht sich ausschließlich auf den Lokalfunk selber!

LfM soll nach Vielfalts-Gesichtspunkten (§ 14) Erhalt und Bestand der Lokalfunk-Lizenz beurteilen, die aber der Gesetzentwurf „de iure“ oder „de facto“ durch die Hintertür „ad absurdum“ führt

§ 14 des bestehenden Landesmediengesetzes schreibt vor, dass die Landesmedienanstalt bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten den Beitrag eines Programms nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

„1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen,

2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur regionalen Vielfalt, zur kulturellen und Sprachenvielfalt.“

Dieser § 14 ist aber von der Novellierung nicht betroffen, hätte also weiter Bestand

Dem steht aber im eklatanten Widerspruch § 73 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gegenüber, dass im Bürgerfunk die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge „grundsätzlich in deutscher Sprache zu gestalten“ sind. In der Begründung, die auch bei Verabschiedung des Gesetzentwurfs keinerlei Gesetzeskraft erhält, wird ausgeführt: „Durch die Einfügung des Wortes „grundsätzlich“ in § 73 Abs. 1 S. 2 wird klargestellt, dass in Ausnahmefällen die Einflechtung fremdsprachiger Elemente zulässig sein kann.“ Der Terminus „grundsätzlich“ ist nicht eindeutig, stellt nichts klar, kann interpretiert werden als Ausnahmen zulassend oder auch keine Ausnahmen zulassend. Aber unabhängig davon ist festzuhalten, dass mit dem Gesetzentwurf die Landesmedienanstalt nach Gesichtspunkten zu beurteilen hat, die mit dem Verschwinden des Bürgerfunks im privaten Lokalfunk nicht mehr existieren.

Ist der Bürgerfunk ein Schadstoff?

Der Gesetzentwurf legt in § 72 Abs. 4 fest:

„Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) sollen in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen im Sinne der Absätze 1 bis 3 von täglich höchstens 60 Minuten abzüglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen und Werbung einbeziehen. (...)“

Wenn man der juristischen Interpretation von Schadstoffverordnungen folgt, so ist unter dem angegebenen Maximalwert alles legal.

Die Veranstaltergemeinschaften werden also aufgefordert, höchstens 60 Minuten Bürgerfunk täglich zu senden, können aber auch ganz legal nur dreißig Minuten oder gar keinen Bürgerfunk senden. Damit ist es dem privaten Lokalfunk anheim gegeben, zu entscheiden, wieviel Bürgerfunk er zulässt. Und wenn man sich vergegenwärtigt, wie der lokale Privatfunk dem Bürgerfunk gegenüber eingestellt ist, ahnt man auch schon, zu welcher Interpretation er neigen wird.

Der Gesetzentwurf: Ein Streichkonzert

Mit der Streichung von § 74 werden dem Bürgerfunk die von den Veranstaltergemeinschaften zu zahlenden Produktionshilfen gestrichen.

Die Neufassung von § 82 Abs. 2 streicht dem Bürgerfunk Förderung der Programmbeiträge.

Damit werden dem Bürgerfunk bis zu 100 % der Fremdfinanzierung gestrichen. Die Radiowerkstätten haben wegen Kündigungsfristen (bei Räumen und Personal) keine Zeit, sich auf diese neue Situation einzustellen. Und dies insbesondere deshalb, weil ihnen jegliche Planungssicherheit unter den Füßen weggerissen wird.

Inkompetente Medienkompetenzprojekte in Schulen

Demgegenüber wird von den Urhebern des Gesetzentwurfs argumentiert, dass die Radiowerkstätten durch zusätzlich zu leistende Medienkompetenzprojekte mit Schülern und Schülerinnen eine neue Einkunftsquelle hätten.

§ 82 Abs. 2 schreibt fest:

„Die LfM fördert Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk und zwar vorrangig die, die Medienkompetenz durch Schulprojekte in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken. (...)“

§ 72 Abs. 5 schreibt fest:

„(...) Abweichend von den Regelungen in diesem Absatz und Absatz 4 können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schulprojekte im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. (...)“

Und wenn die Veranstaltergemeinschaft nicht kooperieren will? Warum sollte sie auch? Welchen Vorteil hätte sie von Medienkompetenzprojekten?

Und wenn die Veranstaltergemeinschaft keine Sendezeit geben will? Warum sollte sie auch? Und wenn ihr die von den Schülern produzierte Sendung nicht gefällt, gibt es auch keine Sendezeit.

Damit wären in Schulprojekte gesteckte Millionen an Rundfunkgebühren zweckentfremdet.

Gesetzentwurf kollidiert mit dem Grundgesetz

Der Artikel 5 Grundgesetz garantiert die Meinungs- und Kulturfreiheit und somit auch die Rundfunkfreiheit. Vor diesem Grundgesetz sind alle Menschen gleichgestellt (theoretisch jedenfalls).

In NRW sollen die Rundfunkfreiheit einerseits und der Gleichheitsgrundsatz andererseits aber durch das 12. Rundfunkänderungsgesetz nun für den Bürgerfunk beendet werden.

An unseren aufgezeigten wenigen Beispielen wird deutlich, dass die Urheber des Gesetzentwurfs nicht weit genug gedacht haben. Und das trotz all der Hinweise, die sie bisher von vielen Seiten bekommen haben. Diese und weitere Punkte behalten wir uns vor, nach einer eventuellen Verabschiedung des Gesetzes rechtlich, auch in Eilverfahren überprüfen zu lassen, inwieweit sie

- den Ansprüchen an ein Gesetz genügen
- mit der Verfassung in Einklang stehen
- mit dem Rundfunkstaatsvertrag in Einklang stehen
- mit kartellrechtlichen Bestimmungen in Einklang stehen.

Sollte in der Zwischenzeit bis zu einer gerichtlichen Entscheidung der Bürgerfunk in vielen Sendegebieten als Konsequenz seine Aktivitäten einstellen müssen, so ist dies eine unheilbare Folge eines solchen Gesetzesmachwerks. Damit hätten dann die privaten Interessen, die hinter dem Gesetzentwurf stehen, gesiegt.

Aber um welchen Preis?

- Die Glaubwürdigkeit des Landtags wäre schwer angeschlagen.
- Es würde offenbar, dass das Volkswohl nicht an erster Stelle im Wertekatalog der Abgeordneten steht.
- Es würde offenbar, dass die Abgeordneten entgegen allen Warnungen informiert und bewusst ein Gesetz verabschieden, das keinen Bestand haben kann.
- Es würde offenbar, dass wirtschaftliche Interessen in unserem Lande Vorrang haben, auch wenn sie keinen einzigen Arbeitsplatz schaffen.
- **Es würde offenbar, dass sich die politische Wirklichkeit in unserem Lande von den demokratischen Verfassungsvorgaben entfernt hat und sogar Grundrechte massiv angreift!**

Das können Sie verhindern, wenn Sie verhindern, dass dieser Gesetzentwurf Gesetz wird.

Wir appellieren nochmals eindringlich an Sie: **Seien Sie mutig und entscheiden Sie für das Land NRW und seine ehrenamtlich engagierten Bürger und für die Erhaltung des bisherigen Bürgerfunks! Lassen Sie sich nicht allzu offensichtlich zu Handlagern von Wirtschaftsinteressen machen.**

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Schaefer, Vorsitzender IGR-NRW

Köln, 24. Mai 2007 (verantwortlich für den Inhalt: IGR-NRW e.V. (Aachen/Köln), vertreten durch den Vorstand)